Finanzierungsordnung

Inhalt

0. Präambel 2

1. Finanzierungsordnung aktive Mitglieder 2

1.1. Beiträge (Jahresbeitrag) 2

1.2. Aufnahmegebühr (jeweils einmalig) 3

1.3. Nutzungsgebühren 3

1.4. Arbeitsstunden 5

1.5. Reinigungspauschale 5

1.6. Erstattungen 6

1.7. Einzug von Gebühren, Beiträgen und Umlagen 6

2. Finanzierungsordnung Gäste und passive Mitglieder 7

2.1. Beiträge (Jahresbeitrag) 7

2.2. Nutzungen 7

3. Sonstiges 9

3.1. Barkasse des Vereins 9

3.2. Barkasse der Jugendabteilung 9

3.3. Kurbeiträge an die Gemeinde 9

3.4. Sanktionen 9

4. Inkrafttreten 9

0. Präambel

Alle in der Finanzierungsordnung genannten Beträge gelten in Euro.

Einordnung der Mitgliedschaften:

Aktives Mitglied	Passives Mitglied
• Ordentliche • Vorläufige • Ehren- • Jugend- Mitgliedschaft	• Fördernde • Ruhende Mitgliedschaft

1. Finanzierungsordnung aktive Mitglieder

1.1. Beiträge (Jahresbeitrag)

1	Vorläufige und ordentliche Mitglieder	180,00
2	Partner eines ordentlichen oder vorläufigen Mitglieds	90,00
3	Ehrenmitglieder	0,00
4	Ruhende Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand aus wichtigem Grund, werden im weiteren wie Gäste behandelt.	0,00
5	Jugendmitglieder	60,00
6	Geschwisterkinder eines Jugendmitgliedes und Kinder aktiver Mitglieder	30,00

<u>Fälligkeit der Beiträge:</u>

Ab dem 1. März eines jeden Jahres. Der Einzug erfolgt regelmäßig vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung.

<u>Sonderfall:</u>

Stellt eine Person einen Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft im SSVaW und will die Leistungen des Vereins bereits in Anspruch nehmen, kann aufgrund der Terminlage der Mitgliederversammlung aber nicht zeitnah aufgenommen werden, so werden die Beiträge und Gebühren wie für ein vorläufiges Mitglied mit Antragstellung fällig. Wird der Antrag nach dem 30.6. des laufenden Jahres gestellt, reduzieren sich die Beiträge und Gebühren um 50%.

1.2. Aufnahmegebühr (jeweils einmalig)

1	Aufnahme als ordentliches Mitglied	600,00
2	Aufnahme als Jugendmitglied	0,00
3	Aufnahme eines Jugendmitglieds des SSVaW als ordentliches Mitglied	0,00
4	Wiederaufnahme aus einer ruhenden oder fördernden Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied	0,00

Fälligkeit der Aufnahmegebühr:

1	Teil I zum vorläufigen Mitglied – zum Ende des 12. Monats nach dem Aufnahmebeschluss	50%
2	Teil II zum ordentlichen Mitglied - 1 Monat nach dem Aufnahmebeschluss	50%

1.3. Nutzungsgebühren

Die folgenden Nutzungen sind jährlich im Voraus unter genauer Bezeichnung der Nutzungsart verbindlich beim Technikwart anzumelden (bereits genutzte Bootsstände müssen nicht jährlich neu angemeldet werden) und sind wie folgt zu vergüten:

1.3.1. Bootsstände einschließlich Slippen

Stände	Sommer Liegeplatz **Wasser**	Sommer Liegeplatz **Land**		Winter Liegeplatz **außen**	Winter Liegeplatz **Schuppen**
1-31,43	140,00			100,00	180,00
32-38	110,00			80,00	140,00
39-42, 44-50 und Gelände	60,00	60,00		40,00	60,00

1.3.2. Vereinsboote – Nutzung durch

1	aktives Mitglied (außer Jugendmitglieder)	je Saison	120,00
2	aktives Mitglied (außer Jugendmitglieder)	je Tag	10,00
3	Jugendmitglied	je Saison	60,00
4	Jugendmitglied (Geschwisterkind eines anderen Jugendmitglieds oder Kind eines aktiven Mitglieds)	je Saison	30,00

Die Nutzung von Vereinsbooten durch Mitglieder ist durch den Vorstand zu genehmigen. Die Nutzung eines Vereinsbootes durch Nichtmitglieder bedarf der gesonderten Vereinbarung und ist durch den Vorstand zu genehmigen.

1.3.3. Schrankspalte

Der Nutzer einer Schrankspalte ist für den Erhalt und die Pflege des Schrankes verantwortlich

1.3.4. Kühlboxanschluss

Kühlboxanschluss	Jahresgebühr	25,00

1.3.5. Landanschluss

Landstromanschluss	Jahresgebühr	30,00

Fälligkeit der Zahlung zu 1.3.1. bis 1.3.5.:
Jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres.

1.3.6. Zimmernutzung

1	Gebühr Nutzung Zimmer	Je Zimmer / Je Übernachtung	10,00
2	Reinigungspauschale	Je Nutzungszeitraum / Zimmer	30,00
3	Nutzung für Helfer bei Veranstaltungen		0,00

Bei gemeinsamer Nutzung eines Zimmers von volljährigen Nichtmitgliedern und Mitgliedern gilt die Finanzierungsordnung für Gäste.

1.3.7. Vereinsgelände einschließlich Nobelschuppen

1	Vereinsgelände einschließlich Nobelschuppen	Tagesgebühr	60,00

Bei Feierlichkeiten ist das Gelände bis zum Mittag des darauffolgenden Tages aufgeräumt zu hinterlassen.

Fälligkeit der Zahlung zu 1.3.6.und 1.3.7.: Mit der jeweiligen Buchung.

Zusätzlich wird für alle Buchungen über das Buchungsportal auf der Homepage des Vereins eine Gebühr von 1,00 EUR je Buchungsvorgang berechnet.

1.3.8. Stellplätze für Zelte und Wohnwagen

1	Stellplatz Zelt	Je Zelt / je Tag	frei
2	Stellplatz Wohnwagen	Je Wohnwagen / je Tag	frei
3	Personen	Je Person / je Tag	frei

Bei gemeinsamer Nutzung eines Stellplatzes von volljährigen Nichtmitgliedern und Mitgliedern gilt die Finanzierungsordnung für Gäste.

1.3.9. Stromanschluss für Wohnwagen/ Zelte

1	Stromanschluss	Jahresgebühr	wie Landanschluss (1.3.5.)

1.3.10. PKW- Bootshänger-Ausleihe

1	Anhänger-Ausleihe		frei

1.4. Arbeitsstunden

Es gilt die Arbeitsordnung des SSVaW in der jeweils aktuellen Fassung.

1.5. Reinigungspauschale

Die vorläufigen, ordentlichen und Ehrenmitglieder zahlen eine Reinigungspauschale für die Reinigung der Clubräume und Pflege des Geländes.

Die Höhe der Pauschale wird anhand der kalkulierten Kosten für die Reinigung und Objektpflege ermittelt und für das laufende Jahr jeweils auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Fälligkeit der Zahlung: Zum 1. Juli eines jeden Jahres.

1.6. Erstattungen

- Aufwendungen des Vorstandes werden satzungsgemäß pauschal mit dem hälftigen Jahresbeitrag und bei den Vorsitzenden mit dem vollen Jahresbeitrag, gemäß 1.1. Tabellenzeile 1, erstattet.
- Aufwendungen von Obleuten werden mit 25 % des Jahresbeitrags, gemäß 1.1. Tabellenzeile 1 pauschal erstattet.
- Startgeld für Regatten, die für den Verein gesegelt werden, wird erstattet:

Jugendmitgliedern	100 %
Allen anderen aktiven Mitgliedern	50 %

  Eine Regatta wird dann für den Verein gesegelt, wenn sie mit einem Boot, dass zum Verein gehört gesegelt wird oder von einer Klassenvereinigung gestellt wird, für die der Schiffsführer auch sonst regelmäßig für den Verein teilnimmt.
- Auftragsfahrten mit dem eigenen PKW für den Verein werden entsprechend den jeweils aktuellsten Reglungen im Bundesreisekostengesetz vergütet.
- Die Slipberechtigten erhalten für das Slippen fremder Boote eine Aufwandsentschädigung von 30 % der Slip-/ Mastlegeeinnahmen

1.7. Einzug von Gebühren, Beiträgen und Umlagen

- Sämtliche in dieser Finanzierungsordnung bezeichneten Beiträge, Umlagen und Gebühren werden durch den Verein von dem Konto des Mitgliedes im Wege des Einzugsverfahrens eingezogen.
- Es erfolgt keine gesonderte Pre-Notifikation vor dem Lastschrifteinzug.
- Alle Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, am Einzugsverfahren teilzunehmen.
- Auf Antrag können Ausnahmen mit Beschluss des Vorstandes, für die Jugendabteilung durch den Jugendwart, erteilt werden.
- Das Mitglied hat den Vorstand über Kontoänderungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass das zum Einzug angemeldete Konto einen ausreichenden Bestand aufweist.
- Eine zusätzliche Rechnungstellung für Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Nutzungsentgelte erfolgt nur in Ausnahmefällen.

2. Finanzierungsordnung Gäste und passive Mitglieder

2.1. Beiträge (Jahresbeitrag)

1	Fördermitglieder	100,00
2	Ruhende Mitgliedschaft	0,00

Fälligkeit der Zahlung:

Ab dem 1. März eines jeden Jahres. Der Einzug erfolgt regelmäßig vier Wochen nach der Jahreshauptversammlung.

Die folgenden Nutzungen sind im Voraus unter genauer Bezeichnung der Nutzungsart verbindlich bei den Verantwortlichen des SSVaW (Hafenmeister/ Zimmerverantwortliche/ Technikwart/ Vorstand) anzumelden. und wie folgt zu vergüten:

2.2. Nutzungen

2.2.1. Zimmernutzung

1	Gebühr Nutzung Zimmer	Je Zimmer / Je Übernachtung	40,00
2	Reinigungspauschale	Je Nutzungszeitraum / Zimmer	30,00

Bei gemeinsamer Nutzung eines Zimmers von volljährigen Nichtmitgliedern und Mitgliedern gilt die Finanzierungsordnung für Gäste.

2.2.2. Bootsliegeplatz

1	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
2	Liegeplatz Boot	Je Boot / je Tag	10,00
3	Besatzung / Personen	Je Person / je Tag	1,00

2.2.3. Vereinsboote – Nutzung durch

1	passives Mitglied	je Tag	30,00

2.2.4. Stellplätze für Zelte und Wohnwagen

1	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei

2	Stellplatz Zelt	Je Zelt / je Tag	4,00
3	Stellplatz Wohnwagen	Je Wohnwagen / je Tag	7,00
4	Gäste / Personen	Je Person / je Tag	1,00

2.2.5. Kühlboxanschluss/ Stromanschluss für Wohnwagen/ Zelte

1	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
2	Kühlbox / Stromanschluss	Je Anschluss / je Tag	3,00

2.2.6. Slippen von Booten:

1	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
2	Jollen	Je Boot	15,00
3	Sonstige Boote	Je Boot	50,00

2.2.7. Maststellen/- legen

1	Mitglieder von DSV-Vereinen bei Veranstaltungen des SSVaW		frei
2	Alle anderen Boote	Je Boot / Maststellen	10,00

Diese Gebühr entfällt, wenn das Boot durch den SSVaW geslippt wird.

2.2.8. PKW- Bootshänger-Ausleihe:

1	Anhänger-Ausleihe bis 3 Stunden	pauschal	15,00
2	Anhänger-Ausleihe für 1 Tag	pauschal	50,00

2.2.9. Bootsliegeplatz - Winter - im Freien

1	Jolle		75,00
2	P-Jollenkreuzer	Je Boot	115,00
3	R-Jollenkreuzer / Kielboot	Je Boot	135,00

Fälligkeit der Zahlung zu 2.2.: Mit der jeweiligen Buchung.

Zusätzlich wird für alle Buchungen über das Buchungsportal auf der Homepage des Vereins eine Gebühr von 1,00 EUR je Buchungsvorgang berechnet.

3. Sonstiges

3.1. Barkasse des Vereins

Bar-Einnahmen und -Ausgaben des Vereins sind dem Schatzmeister mittels geeigneter Quittungen und Belege nachzuweisen. Der Bestand der Barkasse ist spätestens bis zum 15.12. jedes Jahres auf das Bankkonto des Vereins einzuzahlen.

3.2. Barkasse der Jugendabteilung

Die Barkasse nebst Spendenkasse Jugend verwaltet der Jugendwart. Er rechnet diese jährlich zum Jahresende mit dem Schatzmeister ab. Hierzu sind die Ausgaben und Einnahmen für die Jugend durch Quittungen und (Eigen-)Belege zu dokumentieren.

3.3. Kurbeiträge an die Gemeinde

Es gilt gesondert und zusätzlich die Gebührenordnung (Kurbeitrag) der Gemeinde Bad Saarow.

3.4. Sanktionen

Kommt ein Mitglied oder Gast seiner Zahlungspflicht nicht unaufgefordert nach, so wird er einmal schriftlich vom Vorstand erinnert.
Erfolgt auf die Erinnerung nicht innerhalb von 4 Wochen die vollständige Zahlung so wird nach Ablauf von dieser Frist schriftlich gemahnt. Es wird eine Mahngebühr von 10,00 € je Mahnung erhoben. Darüber hinaus kann der Vorstand über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 14 der Satzung des SSVaW entscheiden.

4. Inkrafttreten

Diese Finanzierungsordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.04.2025 in Kraft. Die Finanzordnung vom 6. April 2024 tritt damit außer Kraft.

Bad Saarow den 05.04.2025

René Kappel
1. Vorsitzender